**Muster-Betriebsvereinbarung: Gefährdungsbeurteilung**

**Zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat wird die folgende Betriebsvereinbarung geschlossen:**

**Präambel**

Arbeitgeber und Betriebsrat wollen im gemeinsamen Zusammenwirken erreichen, dass der Arbeits- und Gesundheitsschutz im Betrieb verbessert wird. Deshalb legen die Parteien verbindliche Regelungen zur Gefährdungsbeurteilung fest.

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle eingerichteten Arbeitsplätze und für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb.

**§ 2 Zielrichtung**

Der Gesundheitsschutz und der Arbeitsschutz sollen durch diese Betriebsvereinbarung gestärkt, ausgebaut und fortgeführt werden. Dies wird insbesondere dadurch erreicht, dass Gefährdungsbeurteilungen zu einem festen Bestandteil innerbetrieblicher Abläufe gemacht werden.

**§ 3 Zweck von Gefährdungsbeurteilungen**

Durch die Gefährdungsbeurteilungen sollen effektive Maßnahmen zur Erkennung, Verringerung oder Beseitigung von Gefährdungen für Beschäftigte an ihren Arbeitsplätzen gesucht, eingeleitet und durchgeführt werden.

**§ 4 Vornahme von Gefährdungsbeurteilungen**

An jedem einzelnen Arbeitsplatz werden bestehende oder mögliche Gefährdungen ermittelt. Dies geschieht durch eine Arbeitsplatzbegehung (Arbeitgeber, Betriebsrat, Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit) sowie durch eine Befragung des dort Beschäftigten.

In die Gefährdungsbeurteilungen werden alle Umstände einbezogen, die dazu geeignet sind, zu Unfällen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Arbeitnehmern zu führen. Außerdem werden technische und/oder sonstige Messungen vorgenommen. Die Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen übernimmt der Arbeitgeber zusammen mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Hinzugezogen werden der Betriebsrat und der Betriebsarzt.

**§ 5 Handlungspflicht nach Gefährdungsbeurteilung**

Nach Abschluss der Gefährdungsbeurteilungen werden die zur Beseitigung von Gefährdungen erforderlichen Maßnahmen festgelegt. Festgelegt wird auch, bis wann diese abschließend vorgenommen werden müssen. Es wird eine Endkontrolle durch den Arbeitgeber und den Betriebsrat stattfinden.

**§ 6 Aufzeichnung und Aufbewahrung der Gefährdungsbeurteilungen**

Alle während oder aufgrund von Gefährdungsbeurteilungen erstellten Unterlagen und alle nach § 5 dieser Vereinbarung eingeleiteten Maßnahmen werden aufgezeichnet und bei der aufbewahrt. Dort sind sie jederzeit einsehbar.

**§ 7 Schulung und Fortbildung**

Betriebsräte und werden in Fragen des Arbeitsschutzes und der Bedeutung von Gefährdungsbeurteilungen geschult und können an Fortbildungsmaßnahmen im erforderlichen Umfang teilnehmen.

**§ 8 Kündigung**

Diese Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden. Sie wirkt bis zum Abschluss einer entsprechenden neuen Betriebsvereinbarung nach.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Betriebsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum /Unterschriften